

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geltungsbereich der textlichen Festsetzungen i.d.F. Nr. 10-20
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

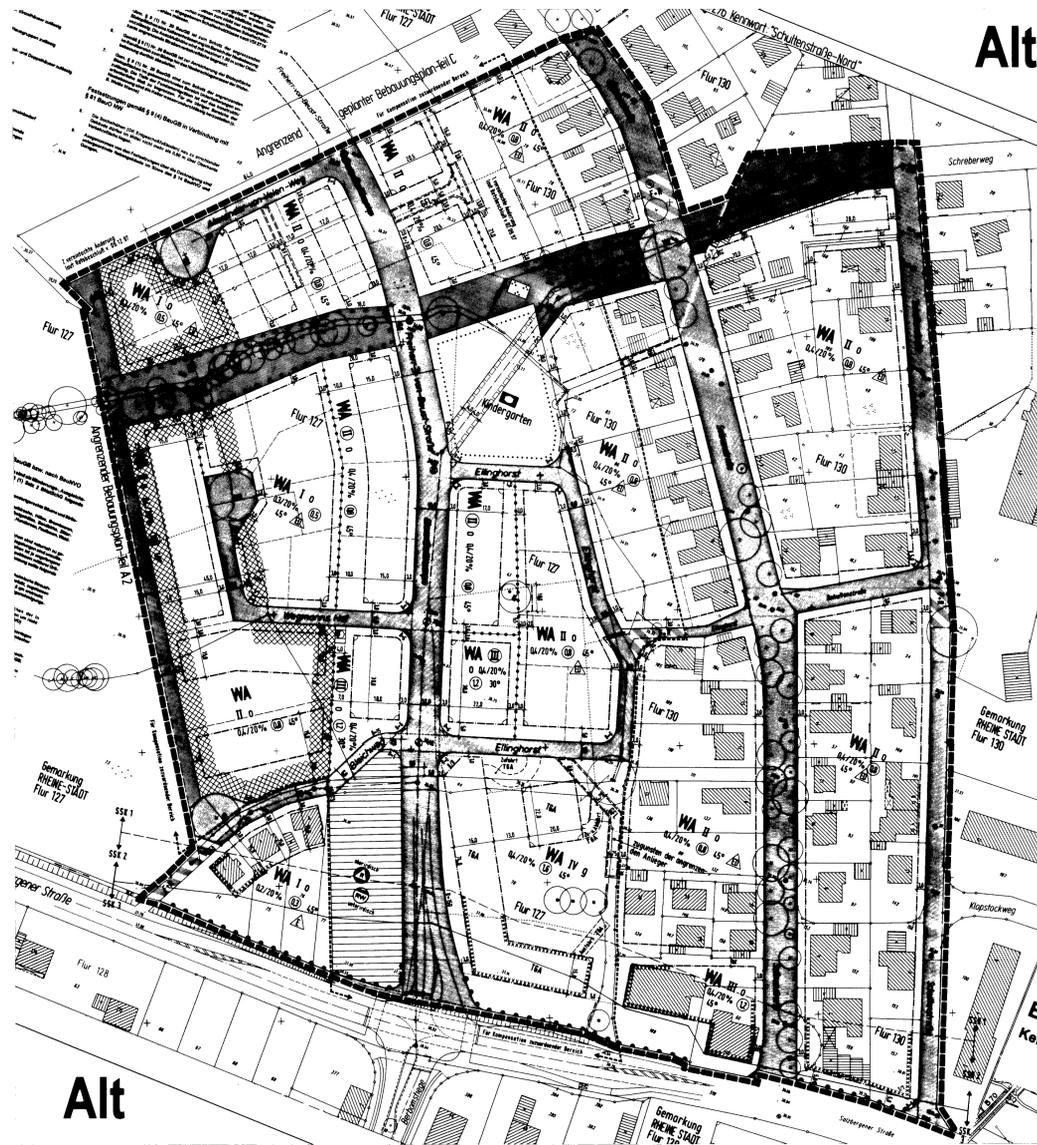
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4/20% Grundflächenzahl / Versiegelungsfläche
- 0,8 Geschossflächenzahl
- IV Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als Höchstmaß
- II Zwingend

3. Bauweise

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Ed nur Einzelhäuser zulässig
- Ed nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Ed nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

4. Flächen

- Gemeinbedarfsfläche
- Kindergarten
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- F+R Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Fläche für Vorkehrungen des passiven Schallschutzes (Schallschutzklassen)
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Recycling-Container
- Regenwasser-Rückhaltebecken
- Elektrizität
- Grünfläche
- Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielfeld
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft
 - Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 7)
 - Erhaltungsgebot für Bäume



Ausschnitt des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 211, Kennwort: Ellinghorst-Teil A1 mit 1. und 2. vereinfachten Änderung

II. Baugestaltung

- 45° Dachneigung

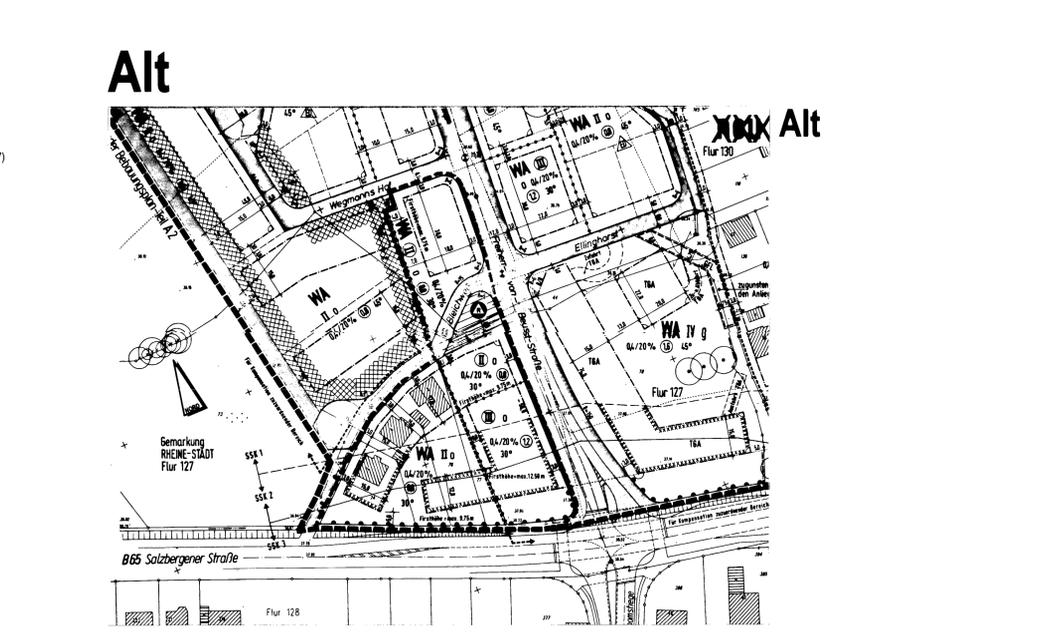
III. Planbestimmende Maße

- 16,0 Maße, Breitenmaße parallel
- Verlängerung
- rechtenkling
- Re= 8,0 Radien

IV. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücknummer
- topogr. Umrisslinie
- Wirtschaftsgebäude
- Wohngebäude
- Baumstandorte

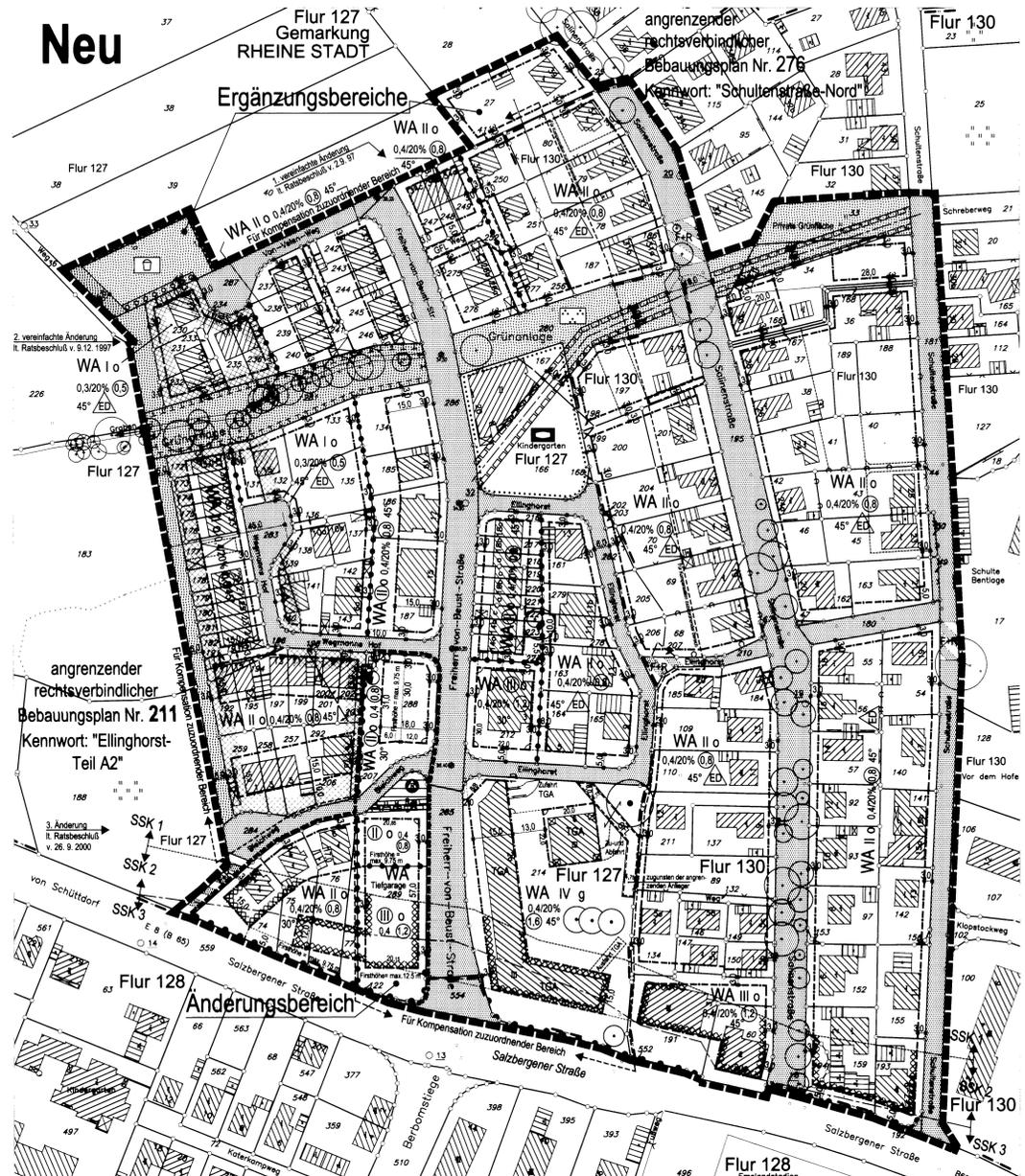
Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet.
(RDt. d. Innenministers (D2 - 7120))



Ausschnitt der rechtsverbindlichen 3. Änderung dieses Bebauungsplanes Maßstab= 1:1000

Dieser Änderungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungssituation erstellt.
Auskünfte über die genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Bau- und Umweltrecht, Produktbereich Vermessung.

Alt Neu



Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB bzw. nach BauNVO

- Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- An den Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung befreit und mit Bepflanzung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sind vor schädlicher Einwirkung zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzung mit artgerechten Gehölzen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).
- Gem. § 9 (1) Nr. 24 müssen bei Gebäuden die im Plan angegebenen passiven Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Schallschutzmaßnahmen beziehen sich auf die südliche, westliche und östliche Gebäudeseite, in denen nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster (Türen) der angegebenen Schallschutzklasse nach VDI 2719 eingebaut werden müssen.
- Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist zum Schutz der angrenzenden Biotope eine Biotopfläche im Bereich der Neubaueingriffe unzulässig. Die Tiefe der Fundamentgräben ist auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen. Für die übrigen Bereiche der Neubaueingriffe sind die Keller wasserundurchlässig herzustellen (z. B. Weile Wanne).
- Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist zur Anreicherung der Biotopfläche im Randbereich zum Biotop hin das Niederschlagswasser der Wohnbebauung dortan abzuführen.
- Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Biotopflächen im gekennzeichneten Bereich Unterführungen unzulässig. Die Tiefe der Fundamentgräben ist auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen. Für die übrigen Bereiche der Neubaueingriffe sind die Keller wasserundurchlässig herzustellen (z. B. Weile Wanne).

Gegenstand der Änderung

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

- Die Sockelhöhen (OK Erdgeschossfußboden) neu zu errichtender Gebäude dürfen im Mittel nicht mehr als 0,60 m über Oberkante Verkehrsfläche liegen.
- Ausgenommen von den Festsetzungen über die Dachneigung sind untergeordnete Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB bzw. nach BauNVO

- Für Neuanpflanzungen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden wie z. B.:
 - Buche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Hölle, Brombeere, Hasel, Weidorn, hochstämmige Obstgehölze, Sandbirke, Zitruspappel, Eberesche, Sandweide, Schlehe, Hundrose, Faulbaum, Waldegelst, Blau-Hartnigel

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB bzw. nach BauNVO

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind naturnah zu gestalten und zu erhalten. Flächenhafte Vereinbarungen sind unzulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen ist anfangs 400 qm Grundstücksfläche ein heimischer Laubbau mittlerer Größe zu pflanzen und zu pflegen. Die Neuanpflanzung sollte folgende Anforderungen erfüllen: Stammumfang: mindestens 20 cm
Ausnahme: heimische Laubbäume können anstelle eines Baumes heimische Straucharten der o. Gattung in Gruppen zusammengefasst zugelassen werden, sofern die Gruppe sich über mindestens 5 qm erstreckt.
Die Standortorte für die Neuanpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen an nicht mehr als 20 % überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
- Bei Realisierung von oberirdischen Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist zur ausreichenden Begrünung für 8 Stellplätze je ein heimischer Baum anzupflanzen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.
- Je angefangene 120 qm öffentliche Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbau zu pflanzen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 25 BauGB.
- Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden mit mehr als 10 qm Grundfläche sind dauerhaft bodendeckend mit Kräutern zu bepflanzen, z. B. extensives Bedachdach.
- Entlang der Grenze des Kindergartens zu Wohngrundstücken sind in einer Breite von 3,00 m niedrige Sträucher und heimische Bäume anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- Als Grundstückeinfriedigung sind nur geschnittene Buchen-, Hainbuchen- und Weißdornhecken zulässig. Die Höhe der Hecken darf im Vorgarten max. 0,80 m, sonst 1,20 m betragen. Abgrenzungen, die Flächen nur symbolisch abbilden, z. B. Kantenlinie oder niedrige Einbauhecken, sind von dieser Festsetzung unberührt. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Festsetzung unberührt § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Festsetzung unberührt § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Festsetzung unberührt § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Festsetzung unberührt § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.
- Stellplätze und Zufahrten sind wasserundurchlässig, z. B. mit breittüftigem Pflaster mit mehr als 25 % Fugenanteil, mit Rautenstein, Schotterterrassen o. ä. zu befestigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Im Bereich der Grünflächen ist der vorhandene offene Graben sind untergeordnete Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen.

Zuordnungsfestsetzung gem. § 8 a Abs. 1 Satz 4 BImSchG

- Die im Teilbereich A 1 unter Ziffer 19 festgesetzten Maßnahmen sowie die im Teilbereich A 2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen sind dazu bestimmt, Eingriffe auszuweichen, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind. Diese Kompensationsmaßnahmen werden den Wohnflächen in dem dafür eigens gekennzeichneten Bereich zugeordnet.

Hinweise:

- Im Bereich der Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen und Straßenbahnübergängen sollen die Hochböde abgegrenzt werden.
- Der Deutschen Telekom/Niederlassung Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 8 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen und Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldedienstes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.
- Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abzustellen.
- Vor Durchführung der Planung ist der Bereich des Bebauungsplanes nach Kampfmitteln abzusuchen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier noch Kampfmittel liegen.
- Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:
Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/591281) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind die Bodendenkmalsuntersuchungen und Befragungen in der natürlichen Bodenschichten unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Bauauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DArch NRW).
Die dabei benutzten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
Sämtliche Erdarbeiten sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich für den Heeresflugplatz Rheine-Berlage. Bauliche Anlagen über 47,35 m über NN bedürfen der Zustimmung der WBV III; dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugeräten während der Bauphase.
- Aus ökologischer Sicht wird empfohlen, mind. 30 % der Außenflächen von Gebäuden mit Kletterpflanzen (z. B. Flecht- oder Rankenpflanzen) im nördlichen und nordöstlichen Bereich und wilder Wein im süd-östlichen bis westlichen Bereich zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- In Teilbereichen des Bebauungsgebietes besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen der Baugrundstücke direkt aus den jeweiligen Grundstücken durch Versickerung abzulassen. Dieses ist abhängig von Grundwasserflurabstand und von der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens. Auf welchen Grundstücken eine Versickerung möglich ist, wurde durch Bodenuntersuchungen ermittelt und kann von den Bauantragstellern beim Tiefbauvermerk erfragt und angegeben werden. Bei der Erstellung der Versickerungsanlage ist das ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138, zu beachten.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 496)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 56)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (GV. NW. S. 269)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Nov. 2001 (GV. NRW. S. 811)
 - Hauptstadt der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 3. Juli 2001

Für die städtebauliche Planung
Rheine, 3.7. 2002
gez. Talcher
Dipl.-Ing.
Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.
Rheine, 3.7. 2002
Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 2002
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.7. 2002 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Rheine, 3.7. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 3.7. 2002 in der Zeit vom 22.7. 2002 bis einschließlich 22.8. 2002 öffentlich ausliegen.
Rheine, 23.8. 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 24.9. 20